1488. Dampskessel. Auf Antrag der Justiz- und Polizeidirektion

beschließt der Regierungsraf:

An das schweiz. Industriedepartement zu schreiben:

Mit Kreisschreiben vom 17. Dezember 1895 legen Sie uns einen Entwurf betreffend Aufstellung und Betrieb von Dampstesseln und Dampsgefässen, welche Explosionsgefahren ausgesetzt sind, zur Einsicht und Ansichtsäußerung vor. Des Weiteren wünschen Sie Mitteilung darüber, wie bis jetzt die Aufsicht über die Dampskessel in unserem Kanton gehandhabt wurde und welche kantonalen Borsschriften hierüber bestehen.

Wir erlauben uns, Ihnen ein Gutachten des zürch. Bureaus für Fabrik= und Haftpflichtwesen betreffend Dampskessellinspektionen einzubegleiten.

Im Fernern teilen wir Ihnen mit, daß die Juspektion der Ressel, gestützt auf beiliegende Verordnung und auf einen Vertrag, den wir in Kopie ebenfalls beilegen, vorgenommen wurde. In der r

Praxis hat sich dieses Verfahren bewährt und es sind auch die bezüglichen Kosten jeweilen mit wenigen Ausnahmen bezahlt worden.

Wir glauben sagen zu dürfen, daß diese Angelegenheit im Kanton Zürich gut geordnet sei. Trotzdem erheben wir keine Ein= sprache gegen die Ausdehnung der Bundeskompetenz auf dieses Gebiet, falls es gelingt, dasselbe so zu gestalten, daß sich die Bundes= aufsicht auf Anlage und Betrieb aller Dampfkessel und ähnlichen Apparate erstreckt. Unseres Erachtens würde sowol die Vollziehung schwieriger werden, wie auch mit größern Kosten verbunden sein, wenn in den einen Fällen die Bundesaufsicht Platz greifen würde, in andern dagegen nicht.